

Kurzreferat

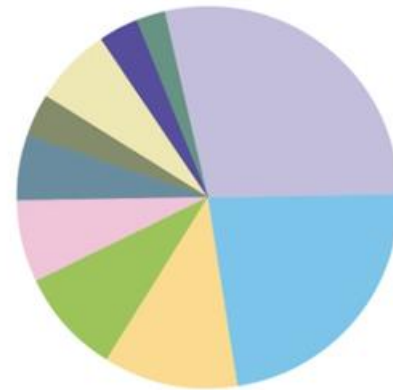
Online-Tracking: Cookie-Einwilligung oder „Daten als Entgelt“

9. Münchner Datenschutz Tag - 10. Dezember 2021
Barbara Schmitz

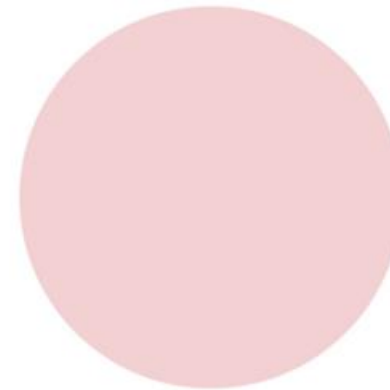
SWMH

Südwestdeutsche Medienholding

Womit Menschen ihre Zeit im Internet verbringen



1995–2019

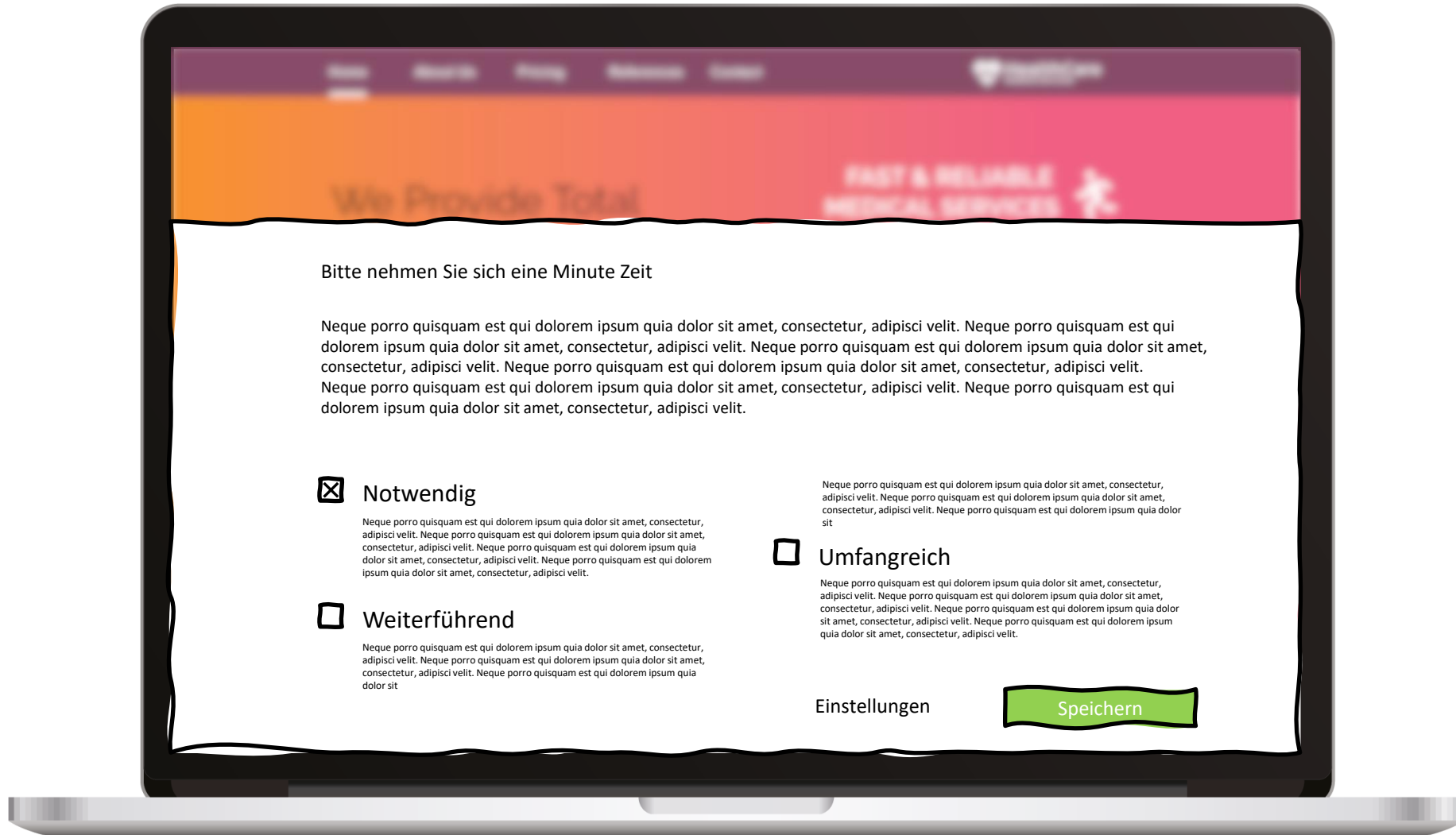


2019–

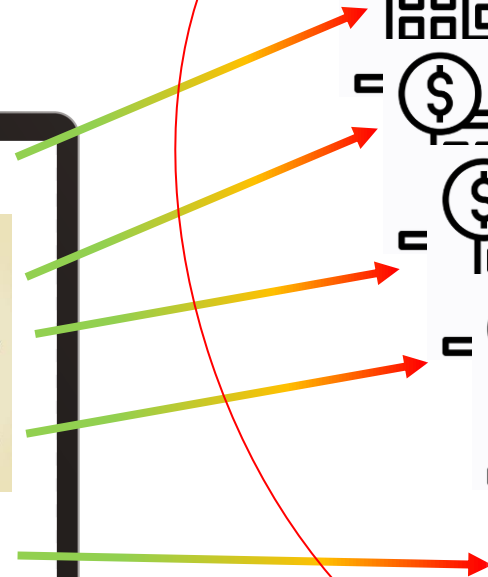
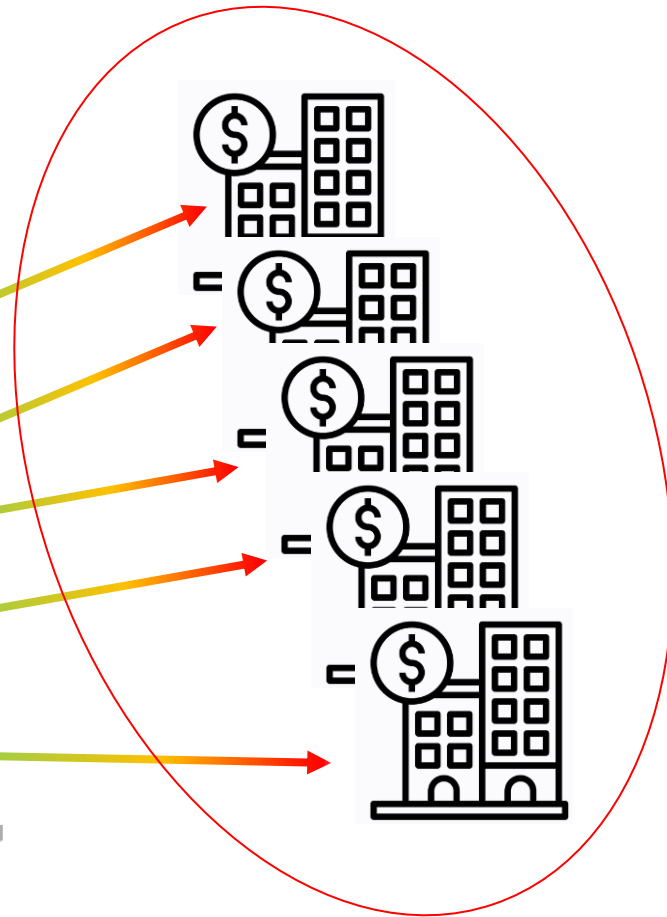
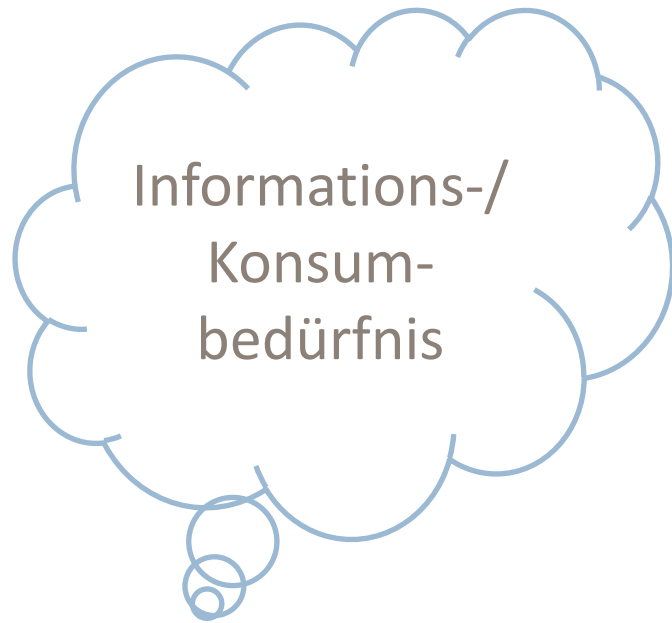
- Nachrichten lesen.
- Arbeiten.
- Mails schreiben.
- Videos schauen.
- Online-Shopping.
- Reisen buchen.
- Spielen.
- Pornos gucken.
- Fotos posten.
- Anonym diskutieren.
- Cookie-Einwilligungen wegklicken.

Süddeutsche Zeitung Magazin
Nr. 43 v. 29.10.2021

Cookie-Banner – so kennen wir es!



Cookie-Einwilligung – warum eigentlich!



Cookie-Banner – so könnte es werden!





Bezahlen mit Daten – Gesetzliche Regelung

Digitale Inhalte- und Dienste Gesetz ab 1.1.2022 in Kraft

Regelung	Inhalt	Anwendung/Anmerkung
§ 327 Abs.2, S.1 BGB	Digitale Inhalte = Daten in digitaler Form	z.B. Computerprogramme, E-Books
§ 327 Abs. 2, S.2 Nr. 1 + 2 BGB	Digitale Dienstleistungen = Alleinige od. gemeinsame Nutzung von od. Zugang zu digitalen Daten	z.B. soziale Medien/Netzwerke, digitale Plattformen/Marktplatz
§ 312 Abs. 1 a, Satz 1 BGB	Verbraucherverträge auch wenn personenbezogene Daten bereitgestellt werden	„Bereitgestellt“ = Verbraucher lässt Datenverarbeitung zu
§ 312 Abs. 1 a, Satz 2 BGB	Ausnahmen: kein Verbrauchervertrag, wenn Daten nicht auch zu anderen Zwecken als Vertragsabwicklung genutzt werden	Abgrenzung zu Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Datenverarbeitung für (vor-)vertragliche Leistungspflicht)



Seite 36 zu § 312 Abs. 1 S. 1 BGB-E

Eine Bereitstellung liegt auch vor, wenn der Unternehmer Cookies setzt oder Metadaten wie Informationen zum Gerät des Verbrauchers oder zum Browserverlauf erhebt, soweit der betreffende Sachverhalt als Vertrag anzusehen ist (vergleiche insoweit Erwägungsgrund 25 der Richtlinie).



Seite 37 zu § 312 Abs. 1 S. 2 BGB-E

Erhebt der Unternehmer personenbezogene Daten des Verbrauchers auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, c oder e der Datenschutz-Grundverordnung und verwendet diese Daten dann zu einem anderen Zweck, etwa zur Werbung, so sind die Vorschriften der §§ 312 BGB ff. und der §§ 327 ff. BGB-E gleichwohl anwendbar.



Seite 40 zu § 327 Abs. 3 BGB-E

Für die Annahme eines Vertragsschlusses könnte beispielsweise sprechen, dass der Unternehmer den Dienst oder die Leistung erbringt, weil er den Verbraucher motivieren will, auf seiner Seite weitere Webseitenaufrufe zu tätigen oder Dienste oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, weil er Einnahmen für auf seiner Seite dargestellte Werbung erzielen will, deren Höhe in aller Regel von den Zugriffszahlen abhängt, oder weil er mit dem Einsatz von Tracking-Technologien und der nachfolgenden Anzeige personalisierter Werbung wirtschaftliche Vorteile anstrebt.



Stiftung Datenschutz: Daten-Tag 3.11.2021 Kristin Benedikt (VG Regensburg):

- „Großartige“ Schuldrechtsreform -> neues BGB -> Möglichkeit Bezahlen mit Daten
- „aus Zivilrecht heraus prima Regelungsmechanismen“ um den Nutzerwunsch auszugestalten
- „unbedingt erforderlich“ (zivil-) vertraglich regeln

DSK Kurzpapier Nr. 3 (Stand 17.12.2018)

Bei „kostenlosen“ Dienstleistungsangeboten, die die Nutzer mit der Zustimmung für eine werbliche Nutzung ihrer Daten „bezahlen“ (z. B. kostenloser E-Mail-Account gegen Zustimmung für Newsletter-Zusendung als „Gegenfinanzierung“), muss diese vertraglich ausbedungene Gegenleistung des Nutzers bei Vertragsabschluss klar und verständlich dargestellt werden. Nur dann besteht keine Notwendigkeit mehr für eine Einwilligung.

Danke!



Barbara Schmitz

Justitiarin | Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
IT- und Datenschutzrecht
SWMH Service GmbH

SWMH

Südwestdeutsche Medienholding